

Anlagenname: Hochwasserrückhaltebecken Oberhaselbach III
Name Betreiber: Gemeinde Tiefenbach
Betriebsvorschrift vom: 30.07.2025

BETRIEBSVORSCHRIFT

Anlagenname: Hochwasserrückhaltebecken Oberhaselbach III

Eigentümer: Gemeinde Tiefenbach
Pilgrimstraße 2
94113 Tiefenbach

Landkreis: Passau

Gemeinde: Tiefenbach

Gemarkung: Tiefenbach

Datum: 30.07.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkung
2. Betriebsbeauftragter und Stauwärter
3. Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens
4. Hochwasser- und Alarmmeldungen
5. Anschriften- und Fernsprechverzeichnis
6. Instandhaltung der Stauanlage
- 6.1 Beschreibung der wichtigsten Aufgaben
- 6.2 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 6.3 Anlagenschau
7. Betriebstagebuch

ANLAGENVERZEICHNIS

- | | |
|------------|--|
| Anlage 1 | Betriebsplan |
| Anlage 2 | Hochwassermelde- und Alarmplan |
| Anlage 3 | Anschriften- und Fernsprechverzeichnis |
| Anlage 4 | Wartungs- und Instandhaltungsanweisung für alle Anlagenteile |
| Anlage 5 | Dienstanweisung für das Betriebspersonal, hier: Stauwärter |
| Anlage 5.1 | Kontrollblatt für die Instandhaltung (wöchentliche Arbeiten) |
| Anlage 5.2 | Kontrollblatt für die Instandhaltung (monatliche und jährliche Arbeiten) |
| Anlage 5.3 | Kontrollblatt für festgestellte Mängel |
| Anlage 6 | Kontrollblatt für die Anlagenschau |

1. Vorbemerkung

Anlagenname: Hochwasserrückhaltebecken Oberhaselbach III
Eigentümer und Gemeinde Tiefenbach
Betreiber: Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach
Wasserbehörde: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf,

Die Betriebsvorschrift für das Hochwasserrückhaltebecken – HRB – entspricht der DIN 19700-12:2004-07, Ziffer 9.2.

Je eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist im Bauhof und beim Betreiber der Stauanlage aufzubewahren. Weitere Ausfertigungen erhalten die Wasserbehörde. Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Betriebsvorschrift.

2. Betriebsbeauftragter und Stauwärter

Für das Hochwasserrückhaltebecken bestellt der **Betreiber** einen Betriebsbeauftragten und einen Stauwärter, sowie deren Stellvertreter und benennt sie der zuständigen Wasserbehörde.

Der **Betriebsbeauftragte** muss über ein ausreichendes Fachwissen verfügen. Er ist für die Einhaltung aller Vorschriften und insbesondere des für das Hochwasserrückhaltebecken geltenden wasserrechtlichen Bescheides und der Betriebsvorschrift verantwortlich. Er hat die Anweisungen, die zur Durchführung der Betriebsvorschrift notwendig sind, an den Stauwärter und an die sonstigen mit der Bedienung und Wartung der Stauanlage betrauten Personen zu geben und ihre Ausführung zu überwachen.

Der Aufgabenbereich des **Stauwärters** und seine Verantwortlichkeit sind durch eine Dienstanweisung (Anlage 5) geregelt.

3. Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens

Der Betrieb des HWRB ist nach dem Betriebsplan (Anlage 1) durchzuführen.

In der Regel wird das Becken durch die Drosselleitung gesteuert. Der Stauwärter und der Betriebsbeauftragter überwachen die Funktion.

4. Hochwasser- und Alarmmeldungen

Bei Hochwasser, extremen Betriebsfällen und Gefahr sind Meldungen nach dem anliegenden Hochwassermelde- und Alarmplan (Anlage 2) zu erstatten.

5. Anschriften- und Fernsprechverzeichnis

In das Anschriften- und Fernsprechverzeichnis (Anlage 3) sind vom Betreiber alle Dienststellen aufgenommen, die für Betrieb, Überwachung und Unterhaltung sowie die Hochwassermelde- und Alarmordnung wichtig sind. Das Verzeichnis wird vom Betriebsbeauftragten auf dem Laufenden gehalten, jährlich fortgeschrieben und den beteiligten Dienststellen übersandt. Diese sind aufgefordert, Änderungen umgehend mitzuteilen.

6. Instandhaltung de Stauanlage

6.1 Beschreibung der wichtigsten Aufgaben

Durch regelmäßige Inspektion, Wartung und Instandsetzung ist die jederzeitige Betriebsbereitschaft des Hochwasserrückhaltebeckens sicher zu stellen. Hierzu ist die Stauanlage regelmäßig zu überwachen auf Verformungen, Sickerwasser, Zustand der maschinellen Anlagenteile und Schalteinrichtungen, Funktionsfähigkeit der Mess- und Regeleinrichtungen, Zustand der Ufer und des Beckenbereiches, bauliche Schäden, Befall durch Wühltiere und Wasseraustritte.

Die Instandhaltung hat sich auf die gesamte Stauanlage zu erstrecken. Instandsetzungsarbeiten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft für Anlagenteile und Einrichtungen des Hochwasserrückhaltebeckens sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens nicht unnötig eingeschränkt sind.

Für Verschlüsse, Rechen und sonstige Stahlbauteile ist je nach Zustand und Störanfälligkeit in der Regel alle 5 bis 15 Jahre eine Generalüberholung erforderlich. Der Zeitpunkt der Generalüberholung ist bei der Anlagenschau festzulegen und zu protokollieren.

6.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die routinemäßigen Kontrollen und Wartungsarbeiten des Stauwärters sind in der Dienstanweisung (Anlage 5) festgelegt. Der Betriebsbeauftragter und der Stauwärter haben die verschiedenen Anlagenteile des Hochwasserrückhaltebeckens entsprechend vorgegebenen Plänen (Anlage 4) Instand zu halten und dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Mängel und Störungen an Anlagenteilen sind umgehend zu beseitigen. Störungen, die nicht kurzfristig beseitigt werden können, sind entsprechend dem Hochwassermelde- und Alarmplan (Anlage 2) unverzüglich zu melden und in dem Kontrollblatt für festgestellte Mängel (Anlage 5.3) mit den getroffenen Maßnahmen zu vermerken. Der Betriebsbeauftragte ist für die Durchführung der Arbeiten verantwortlich und hat die Stauanlage gemeinsam mit dem Stauwärter zu besichtigen.

6.3 Anlagenschau

Für die gesamte Stauanlage findet in der Regel jährlich eine Anlagenschau statt. Der Zeitraum ist mit der Wasserrechtsbehörde anlagenspezifisch abzustimmen. An der Anlagenschau nehmen teil:

- Betriebsleiter
- Stauwärter
- Wasserbehörde
- Technische Fachbehörde

Bei der Anlagenschau muss auch der letzte Sicherheitsbericht, das Ergebnis der letzten geotechnischen Überprüfung und die Auswertung der gesammelten Daten der Betriebs- und Bauwerksüberwachung vorliegen. Die Anlagenschau wird anhand eines Kontrollblattes (Anlage 6) durchgeführt, in dem die zu kontrollierenden Anlagenteile mit den zu beachtenden Punkten aufgelistet sind.

Feststellungen von Mängeln oder Schäden, sowie die Anweisungen zu deren Behebung sind einzutragen. Festgestellte Mängel sind entsprechend ihrer Dringlichkeitsstufe zu beseitigen. Das Kontrollblatt über die Anlagenschau ist dem Betriebstagebuch hinzuzufügen.

7. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch anzulegen, das vom Stauwärter geführt wird. Darin sind in hochwasserfreien Zeiten die durchgeführten Instandhaltungsarbeiten (mit den Kontrollblättern der Anlage 5.1 bis 5.2) die festgestellten Mängel (Anlage 5.3) sowie ihre Beseitigung zu dokumentieren. Im Betriebstagebuch können eingangs die kritischen Messwerte bzw. Fälle stehen, ab denen der Stauwärter sofort zu melden hat.

Im Betriebstagebuch sind mit Zeitangaben zu erfassen:

- Stauspiegel (am Drosselbauwerk, Notüberlauf)
- Betriebszeiten
- Bei Hochwasserereignissen erreichte Wasserstände
- Besondere Vorkommnisse wie Meldungen, Anweisungen und Beobachtungen
- Berichte über Schäden am Absperrbauwerk und im Staubereich
- Ergebnisse aller durchgeführten Messungen und Beobachtungen

Das Betriebstagebuch (siehe Anlage 5 und 6) wird vom Betriebsleiter (Stauwärter) geführt und ist vom Betriebsbeauftragten monatlich gegenzuzeichnen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist das Betriebsbuch tabellarisch zu führen.

Die jeweiligen Vorlagen für die tabellarische Erfassung sind im Anlagenteil abzulegen. Eine EDV-mäßige Dokumentation sollte angestrebt werden.

BETRIEBSPLAN

Anlage 1

1. Vorbemerkungen

In diesem Betriebsplan sind die Regeln für den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens für alle Betriebsfälle festgeschrieben. Diese Betriebsregeln basieren auf dem flächendetaillierten hydrologischen Flussgebietsmodell und wurden so ermittelt, dass auf der Grundlage der verfügbaren Daten und der vorliegenden Randbedingungen der größtmögliche Hochwasserschutz für die Unterlieger erzielt wird. Der Betrieb hat grundsätzlich nach diesen Regeln zu erfolgen.

2. Verschlüsse des Hochwasserrückhaltebeckens

Zur Steuerung ist das Hochwasserrückhaltebecken mit folgenden Auslässen und den zugehörigen Verschlüssen ausgestattet.

- Für den Grundablass ist im Drosselbauwerk eine Absperrarmatur eingebaut
Typ: Spindelschieber
Abmessungen: 150/150 cm, Einbautiefe 8,81 m von Oberkante Bauwerk
Mit der Absperrarmatur kann der Grundablass geregelt und verschlossen werden.
Der Schieber ist im Regelfall immer offen.
- Für die Notentleerung ist im Drosselbauwerk eine Absperrarmatur eingebaut
Typ: Spindelschieber
Abmessungen: 80/100 cm, Einbautiefe 7,76 m von Oberkante Bauwerk
Mit der Absperrarmatur kann bei Versagen des Grundablasses (z.B. wenn sich der Rechen komplett verlegt) das Hochwasserrückhaltebecken entleert werden.
- Für den Notüberlauf wird eine Aussparung
- Typ: Notüberlauf
Abmessungen: 7,55/1,51 m
Der Notüberlauf wird bei einem > HQ 100 aktiviert.
- Für die Hochwasserentlastung ist im Hochwasserrückhaltedamm eine befestigte Dammscharte, die auch als Dammüberfahrt genutzt wird, angeordnet.

Breite: 3,5 m

Länge: wasserseitig 1,50 m
Überfahrt in einer Breite von 3,00 m bis zum Böschungsfuß
Luftseitig 17,00 m
einschließlich Überfahrt bis zum Böschungsfuß

Höhenlage: OK Damm 351,81,00 müNN
OK Notüberlauf 350,80 müNN

3. Betrieb in hochwasserfreien Zeiten

Nicht notwendig.

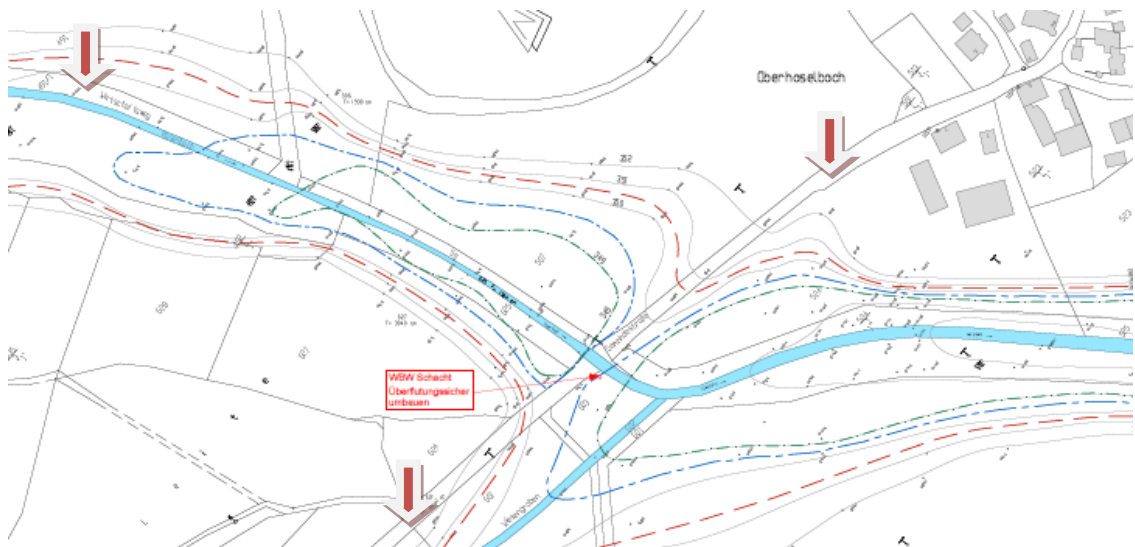
4. Ansteigendes Hochwasser

4.1 Planmäßiger Betrieb

Nicht notwendig.

4.2 Überplanmäßiger Betrieb

Im Falle eines HQ10-Hochwasserereignisses ist eine Sperrung der Oberhaselbach-Straße und des Wirtschaftswegs erforderlich, da diese dann überflutet sein werden.



Erreicht der Beckenwasserspiegel das Vollstauziel Z_v von 350,80 müNN (Durchlass der Hochwasserentlastungsanlage), setzt der überplanmäßige Betrieb ein. Die Beckenabgabe wird zunehmend über die Hochwasserentlastungsanlage bestimmt.

Bei **Überschreiten** der Höhe der Dammscharte von 371,25 müNN erfolgt der Hochwasserabfluss über die Notentlastung.

Beim überplanmäßigen Betrieb treten im Unterlauf des Hochwasserrückhaltebeckens Überschwemmungen und Hochwasserschäden auf.

5. Fallendes Hochwasser

5.1 Überplanmäßiger Betrieb

Liegt der Stauspiegel über der Dammscharte, sind keine Steuerungseingriffe notwendig.

5.2 Planmäßiger Betrieb

Unterschreitet der Beckenwasserspiegel das Vollstauziel von 350,80 müNN, setzt der planmäßige Betrieb ein. Eine Regelung des Abflusses ist nicht notwendig.
Der Abfluss im Unterlauf des Vorfluters muss schadlos sein. Das bedeutet höchstens bordvollen Abfluss innerhalb geschlossener Ortschaften bzw. kurz andauernde Überflutungen von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb geschlossener Ortschaften.

HOCHWASSERMELDE- und ALARMPLAN

Anlage 2

1. Vorbemerkungen:

Ausfertigungen des Hochwassermelde- und Alarmplans liegen bei folgenden Behörden und Ämtern vor:

Anlagenname:	Hochwasserrückhaltebecken Oberhaselbach III
Eigentümer:	Gemeinde Tiefenbach
Wasserbehörde:	Landratsamt Passau
Fachbehörde:	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle PA
Polizeidienststelle:	Passau
Feuerwehr:	Tiefenbach

Alle für den Informationsdienst infrage kommenden Stellen sind im Anschriften- und Fernsprechverzeichnis (Anlage 3) enthalten.

2. Meldungen

2.1 Zuständigkeiten

Der Stauwärter hat über den Eintritt eines Hochwassers, seinen weiteren Verlauf und die Beckenwasserspiegel, bei extremen Betriebsfällen und Gefahr sowie bei sonstigen besonderen Vorkommnissen sofort den Betriebsbeauftragten zu unterrichten. Der Betriebsbeauftragte hat zu entscheiden, welche Anweisungen oder Meldungen bei der Einstausituation oder der Funktionsstörung der Stauanlage erforderlich sind.

2.2 Meldesituation

Meldesituationen treten sowohl im Hochwasserbetrieb, als auch im hochwasserfreien Betrieb auf. Um sicher zu stellen, dass der Informationsdienst unmissverständlich abläuft, sind alle notwendigen Meldesituationen in den Hochwassermelde- und Alarmplan mit ihrem genauen Wortlaut und den entsprechenden Empfängern aufgeführt. Bei Ausfall des Fernsprechers sind die Meldungen über Funk der örtlichen Feuerwehr oder der Polizeidienststelle in Passau zu übermitteln, die sie weitergibt. Ein entsprechender Kommunikationsweg ist vorab sicher zu stellen.

Im Hochwasserfall sind Meldungen abzugeben, bei:

- Beginn des Beckeneinstauens, Sperrung der Dammüberfahrt
- Erreichen des Stauzieles (350,80 müNN)
- Erreichen der höchsten Stauziele (351,37/ 351,52 müNN)
- Gefahr für die Unterlieger

Außergewöhnliche Betriebsfälle und Notfälle erfordern Meldungen, wie:

- Verstopfungen und Versetzungen der Ein- und Auslässe
- Bewegungen der Bauwerke und Rutschungen
- verstärkter Sickerwasseranfall
- Funktionsstörungen an Regelanlagen
- Wassergefährdende Stoffe im Beckenraum

Anlagenname: Hochwasserrückhaltebecken Oberhaselbach III
Name Betreiber: Gemeinde Tiefenbach
Betriebsvorschrift vom: 30.07.2025

ANSCHRIFTEN- und FERNSPRECHVERZEICHNIS

Anlage 3

Nr.	Betreiber	Rufnummer dienstlich	Rufnummer privat	Anschrift
1	Eigentümer: Gemeinde Tiefenbach	08509 / 9009-37	0175 / 7228122	Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach
2	Geschäftsstelle der Gemeinde: Herr Mayrhofer	08509 / 9009-35		Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach
3	Betriebsleiter Herr Killinger Vertreter Herr Sommer	08509 / 9009 - 24		Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach
4	Stauwärter Herr Heindl Vertreter: Bereitschaftstelefon	0170 4529172	0170 / 4529172 (= Bereitschaftstelefon)	
5	Bautrupp der Gemeinde (Bauhof) Herr Kirchberger	0160/ 8202832	0160 / 8202832 (= Bereitschaftstelefon)	
	Dienststellen des Bundes u. des Landes			
6	Wasserrechtsbehörde Landratsamt Passau - SG 53	0851 / 397-5121		Domplatz 11, 94032 Passau
7	Technische Fachbehörde WWA DEG, Abteilung 4	0991 / 2504-825		Detterstraße 20, 94469 Deggendorf
8	Katastrophenschutzbehörde LA Passau (Alarm- u. Einsatzzentrale)	0851 / 31900		Domplatz 11, 94032 Passau
	Kommunale Behörden			
9	Gemeinde, in der die Anlage liegt	08509 / 9009-0		Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach
10	Gemeinde unterhalb der Anlage (Ruderting)	08509 / 9005-0		
11	Örtliche Polizei	0851 / 95110		
12	Örtliche Feuerwehr	0151 / 40077740		
13	Technisches Hilfswerk	0851 8516100		
14	Örtliche Wasserwehr	n. V.		
	Sonstige			
15	Versorgungsunternehmen			

WARTUNGS- und INSTANDHALTUNGSANWEISUNG für alle Anlagenteile

Anlage 4

<i>Anlagenteil</i>	<i>durchzuführende Arbeit</i>	<i>Zeitabstand</i>	<i>Ausführender Bemerkung</i>
Verschlüsse	a. Kontrolle der Verbindungen, Dichtungen, des Korrosions- Schutzes und der Ablagerungen	1 Jahr 3 Jahre	S, B F
	b. Reinigen, Geschwemmsel und Fremdkörper entfernen	n.B.	S
	c. Funktionskontrolle (Öffnen und Schließen)	1 Monat	S
	d. Schutzanstriche ergänzen	n.B.	S, F
	e. Spezielle Wartungsarbeiten nach Herstellervorschrift	n.B.	S, F
Auslassbauwerk	a. Zustandskontrolle	1 Monat	S
	b. Rechen kontrollieren und räumen	1 Woche	S
Hochwasser- entlastung	a. Zustandskontrolle	1 Monat	S
Kontrollmessungen	a. Einmessen des Dammbauwerks nach Lage und Höhe	2 Jahre	F
Damm	a. Zustandskontrolle	1 Monat 1 Jahr	S, B F
	b. Gehölzpflege und Bewuchs mähen	n.B.	S, F Pflegeplan im Zeit- raum von Nov.–Feb.

Anlagenname: Hochwasserrückhaltebecken Oberhaselbach III
Name Betreiber: Gemeinde Tiefenbach
Betriebsvorschrift vom: 30.07.2025

<i>Anlagenteil</i>	<i>durchzuführende Arbeit</i>	<i>Zeitabstand</i>	<i>Ausführender Bemerkung</i>
Hochwasserrück- halteraum	a. Begehen	1 Jahr	S
	b. Schäden beseitigen	n.B.	S, F
	c. Aufschwimbare Gegenstände entfernen	n.B.	S
	d. Anlandungen prüfen	n.B.	B

Ausführender

S Stauwärter
B Betriebsbeauftragter
F Liefer- oder Fachfirma
n.B. nach Bedarf

Dienstanweisung für das Betriebspersonal hier: Stauwärter

Anlage 5

1. Dienstverhältnis und Weisungsbefugnis

Der Stauwärter ist Bediensteter der Gemeinde Tiefenbach und betreut das Hochwasserrückhaltebecken Oberhaselbach. Das Dienstverhältnis ist durch einen besonderen Arbeitsvertrag geregelt. Dienstvorgesetzter ist der 1. Bürgermeister, Herr Christan Fürst. Weisungsbefugter während des Beckeneinstaus _____
Weisungsbefugter im Bezug auf Instandhaltung _____

2. Vertretung des Stauwärters

Wenn der Stauwärter verhindert ist, seinen Dienst zu versehen, hat er den Dienstvorgesetzten unverzüglich zu benachrichtigen, so dass dieser die Vertretung regeln kann.

3. Aufsicht am Becken

Im Bereich der Stauanlage vertritt der Stauwärter den Eigentümer und hat in dessen Auftrag dort für Ordnung zu sorgen. Er hat allen Unbefugten den Zutritt zu den Betriebs-, Steuerungs- und Messeinrichtungen zu verwehren. Im Übertretungsfall hat der den Betriebsbeauftragten zu informieren oder die Polizei zu rufen.

4. Überwachung und Unterhaltung der Anlage

Der Stauwärter hat die Überwachung und Unterhaltung in regelmäßigen Abständen gemäß den Kontrollblättern (Anlage 5.2) durchzuführen. Er hat vor allem den Zustand des Absperrrdammes, der Bauwerke, der maschinellen Anlagenteile, der Rand-deiche, der Ufer und des Einstaubereiches zu kontrollieren. Die Beobachtungen sind insbesondere abzustellen auf:

- Wasseraustritte
- Wasseranfall in Sickerwasserkontrolleinrichtungen bzw. Drainagen
- Schäden an Dämmen und Deichen
- Betriebssicheren Zustand der maschinellen Anlagenteile und der Schalteinrichtungen
- Messeinrichtungen
- EDV-Anlage
- Korrosion an baulichen und maschinellen Anlagenteilen
- Verunreinigung des Wassers im Staubereich (z.B. Ölverschmutzung)

Mängel und Störungen an den Anlagenteilen hat der Stauwärter, soweit möglich, umgehend beseitigen zu lassen. Störungen, die einen sicheren Betrieb der Anlagenteile nicht gewährleisten, sind umgehend dem Betriebsbeauftragten zu melden.

5. Aufgaben in Einstauzeiten

Der Stauwärter hat sich bei Wetterlagen, die ein Hochwasserereignis erwarten lassen, davon zu überzeugen, ob ein Beckeneinstau beginnt. Stellt er den Einstaubeginn fest, so hat er den Betriebsbeauftragten hiervon zu unterrichten. Während des Hochwasserbetriebes hat sich der Stauwärter in Abstimmung mit dem Betriebsbeauftragten im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens aufzuhalten. Ist der Stauwärter für die gleichzeitige Betreuung mehrerer Stauanlagen zuständig, hat er einen Einsatzplan mit dem Betriebsbeauftragten abzustimmen.

Bei manueller Steuerung der Abgaben regelt der Stauwärter die Verschlüsse nach dem Betriebsplan.

Während des Einstaus kontrolliert der Stauwärter in angemessenen Zeitabständen die Böschungen, die Talhänge und den Unterwasserbereich auf Wasseraustritte, Ausspülungen oder Rutschungen.

Wird festgestellt, dass sich Vieh oder Gerät im Staubereich befindet, muss der Stauwärter die Räumung des Stauraumes durch den Besitzer veranlassen.

6. Meldungen und Auskünfte

Der Stauwärter hat über den Eintritt eines Hochwassers, über alle Betriebsfälle und sonstige, besondere Vorkommnisse sofort den Betriebsbeauftragten zu unterrichten. Bei Ausfall des Fernsprechers sind die Meldungen über Funk, der örtlichen Feuerwehr oder der Polizeidienststelle in Passau zu übermitteln, die sie weitergibt. Ein entsprechender Kommunikationsweg ist vorab sicher zu stellen.

Der Stauwärter darf Auskünfte nur an zuständige Vertreter der Wasserbehörde, der Kreisverwaltung und an die Polizei geben. Darüber hinaus sind Anfragende an den Betriebsbeauftragten zu verweisen.

7. Führung des Betriebstagebuches

Der Stauwärter hat das Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind alle Daten sowie von ihm vorgenommene Arbeiten, die abgegebenen Meldungen und die erhaltenen Anweisungen einzutragen.

Das Betriebstagebuch ist monatlich dem Betriebsbeauftragten vorzulegen und von ihm gegenzuzeichnen.

Anlagenname: Hochwasserrückhaltebecken Oberhaselbach III
Name Betreiber: Gemeinde Tiefenbach
Betriebsvorschrift vom: 30.07.2025

Anlage 5.1

zur Dienstanweisung für den Stauwärter

KONTROLLBLATT für die Instandhaltung

Tätigkeit	Überprüfung	Zeitabstand											
		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Damm Zustandskontrolle	1 x monatlich												
Oberflächengewässer -> Sichtkontrolle	1 x monatlich												
Rechen – Sichtkontrolle	1 x monatlich												
Überlaufschwelle und Notüberlauf – Sichtkontrolle	1 x monatlich												
Schieberverschluss, Betriebsauslass - Verkläusungskontrolle	1 x monatlich												
Drosselbauwerk - Gitterrostabdeckungen - Verschlusskontrolle	1 x monatlich												
Absperrbauwerk, inkl. Südl. Seitendamm Begehung	1 x monatlich												
HW-Entlastung – Sichtkontrolle	1 x monatlich												
Schieberverschluss Betriebsauslass Funktionsprüfung	2 x p.a.												
Schieberverschluss Betriebsauslass – Wartung	2 x p.a.												
Stauraum mit Betriebswegen – allgem. Zustand – Bewuchspflege luftseitig	2 x p.a.												
Messung des Dammbauwerkes nach Lage und Höhe	alle 4 Jahre												
Stauraum – Verlandungsmessung	alle 5 Jahre												
Grundablass – baulicher Zustand	alle 5 Jahre												
HW-Entlastung – baulicher Zustand	alle 5 Jahre												
Betriebsauslass – baulicher Zustand	alle 5 Jahre												

Anlage 5.3
zur Dienstanweisung für den Stauwärter

KONTROLLBLATT für festgestellte Mängel

Festgestellte Mängel:

.....

.....

.....

.....

Sonstige Feststellungen und besondere Vorkommnisse:

.....

.....

.....

.....

Anordnung des Betriebsbeauftragten:

.....

.....

.....

.....

erledigt am:

Datum:

.....
(Unterschrift: Stauwärter)

Gesehen:
(Unterschrift: Betriebsbeauftragter)

KONTROLLBLATT für die Anlageschau

Anlage 6

Anlagenteil	Kontrollpunkte und Einwirkungen	Feststellung von Schäden und Mängeln	Anweisung zur Behebung	Dringlich- keitsstufe
-------------	---------------------------------------	--	------------------------------	--------------------------

Absperrdamm

Stützkörper mit
Integrierter Damm-
dichtung

Verformungen:

- vertikal
- horizontal
- an Dammkrone
- an Böschungen

äußere Schäden durch:

- Witterung
- Verkehr
- Menschen und Tiere
- Versumpfung
- Austrocknung
- Verwachsung

Anschluss an Bauwerke
Zustand der Bepflanzung

Vernässung an:

- luftseitiger Böschung
- wasserseitiger Böschung
- Talflanken, -aue

Anlagenteil	Kontrollpunkte und Einwirkungen	Feststellung von Schäden und Mängeln	Anweisung zur Behebung	Dringlich- keitsstufe
<i>Bauwerke</i>				
Auslassbauwerk	Rissebildung			
	Setzungen			
	Fugenzustand			
	Zustand der Sichtflächen			
	Ablagerungen			
Hochwasser- entlastungsanlage	Zustand der Befestigungen			
<i>Verschlüsse</i>				
Rechen	Zustand			
Verschlussorgane	Baulicher Zustand			
	Betriebszustand			
	Dichtigkeit			
Antriebe und Übertragungsteile	Zustand			
	Funktionsfähigkeit			
<i>Wegenetz</i>				
Dammkronenweg	Zustand			
Dammkronenüber- fahrt	Zustand			

Dringlichkeitsstufen:

0 = unverzüglich, da betriebs-, standsicherheits-, verkehrssicherungsrelevant

1 = spätestens bis....., da keine gravierenden Mängel

Anlagenname: Hochwasserrückhaltebecken Oberhaselbach III
Name Betreiber: Gemeinde Tiefenbach
Betriebsvorschrift vom: 30.07.2025

Schlussfeststellungen:

.....

.....

.....

.....

Datum der Anlageschau:

Teilnehmer:	Wasserbehörde	
	Betriebsbeauftragter	
	Stauwärter	
	Sonstige Behörden	
		(Unterschriften)